

## **Novelle der Saatgutverordnung 2006**

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Einbringende Stelle: BMLFUW  
Vorhabensart: Verordnung  
Laufendes Finanzjahr: 2015  
Inkrafttreten/  
Wirksamwerden: 2016

### **Vorblatt**

#### **Problemanalyse**

1. Auf Grund der technischen und wissenschaftlichen Entwicklungen sind die aus dem Jahre 1993 stammenden und bisher geltenden Bestimmungen über Klassen von Pflanzkartoffeln nicht mehr aktuell.

Weiters haben sich die Testleitlinien des Gemeinschaftlichen Sortenamtes (CPVO), denen Sorten bei Aufnahme in die nationalen Sortenkataloge entsprechen müssen, geändert.

2. Das Gentechnik-Anbauverbots-Rahmengesetz schafft in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/412, ABL. Nr. L 68 vom 13.3.2015 S.1, die Voraussetzung für GVO-Anbauverbote durch die Länder. Eine effiziente Kontrolle der Einhaltung der Anbauverbote setzt jedoch die Kenntnis über allfällige Vertriebswege von GVO-Saatgut voraus.

#### **Ziel(e)**

- Die Klassen und Mindestanforderungen von Kartoffelpflanzgut sollen neu festgelegt werden;
- Prüfprotokolle im Rahmen der Sortenzulassung sollen an Änderungen der Prüfprotokolle des CPVO angepasst werden.
- Die zuständigen Behörden der Länder sollen informiert sein, wenn GVO-Saatgut in Österreich in Verkehr gebracht wird.

#### **Inhalt**

**Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):**

- Umsetzung der entsprechenden EU-Richtlinien (2013/63/EU, 2014/20/EU, 2014/21/EU, 2014/105/EU),
- Schaffung von Mitteilungspflichten betreffend GVO-Saatgut: Meldung an das BAES betreffend inländische Abnehmer von GVO-Saatgut, anschließend Meldung des BAES an die Länder.

#### **Finanzielle Auswirkungen**

Die Maßnahmen haben keine finanziellen Auswirkungen.

#### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Ein Teil der Novelle dient der Umsetzung von EU-Richtlinien.

## **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.9 des WFA – Tools erstellt.

## Erläuterungen

### **Zu Z 1:**

Redaktionelle Anpassung

### **Zu Z 2:**

Umsetzung der RL 2013/63/EU durch Aufnahme in die Liste der anzuwendenden Rechtsvorschriften. Die Änderungen betreffen im Wesentlichen Mindestanforderungen, denen Pflanzkartoffel zu entsprechen haben.

### **Zu Z 3:**

Da das CPVO und der UPOV neue Testleitlinien/Prüfungsrichtlinien für die Sortenprüfung festgelegt haben, erfolgt eine entsprechende Anpassung.

### **Zu Z 4:**

Umsetzung der RL 2014/20/EU und RL 2014/21/EU, mit denen die Klassen von Kartoffelpflanzgut und Anforderungen festgelegt werden, denen das Pflanzgut jeweils entsprechen muss.

### **Zu Z 5:**

Mit der Neufassung des § 4 Abs. 3 soll klargestellt werden, dass – entsprechend dem in der Praxis gelebten Rechtsverständnis – unter Austausch auch die entgeltliche Abgabe verstanden wird.

### **Zu Z 6 und Z 7:**

#### **§ 6 Abs. 2 und § 6a.:**

Auf Grund der Richtlinie (EU) 2015/412 ist es nun möglich, nationale Anbauverbote für genetisch veränderte Organismen zu erlassen.

Mit der am 8.7.2015 vom NR beschlossenen Novelle des Gentechnikgesetzes, BGBl. I Nr. 92/2015, sowie dem Gentechnik-Anbauverbots-Rahmengesetz, BGBl. I Nr. 93/2015, wurde diese Richtlinie umgesetzt. Das Gentechnik-Anbauverbots-Rahmengesetz bildet die nationale Grundlage für die von den Bundesländern zu erlassenden Anbauverbote.

Um den Ländern eine effiziente Kontrolle der GVO-Anbauverbote zu erleichtern und somit eine möglichst lückenlose Einhaltung der Anbauverbote sicherzustellen, erscheint es zielführend, die für die Kontrolle des Anbaus zuständigen Behörden zu verständigen, ob bzw. welches GVO-Saatgut nach Österreich gelangt und hier in Verkehr gebracht wird.

#### **Die in § 6 Abs. 3 und § 6a vorgesehenen Meldepflichten sollen dies bezwecken:**

Falls GVO-Saatgut aus einem Drittstaat kommt, ist jede Verbringung/Einfuhr anzuzeigen, und nicht - wie in sonstigen Fällen - erst ab 2 kg. Jedes beabsichtigte Inverkehrbringen von GVO-Saatgut in Österreich ist dem Bundesamt für Ernährungssicherheit zu melden.

Da die Anbaukontrolle durch die Länder erfolgt, muss das Bundesamt für Ernährungssicherheit die Ämter der Landesregierungen über die Meldungen informieren.

#### **§ 6b:**

Seit der Einführung des Saatgutgesetzes 1997 wurden im Zusammenhang mit dem 3. Teil des Saatgutgesetzes (§§ 42, 43 sowie 45 in Zusammenhang mit § 68) bei Verstößen, die nicht der Anzeigepflicht an die Bezirksverwaltungsbehörde unterliegen, die hier beispielhaft angeführten Maßnahmen im Sinne von Maßnahmen zur Mängelbehebung angewendet.

Die in der Verordnung dargestellten Maßnahmen und Mängelbehebungen stellen somit eine Abbildung der seit 1997 gelebten Praxis dar und führen in keinem Fall zu Änderungen der bisherigen Form zur Sicherstellung der Erreichung des gesetzeskonformen Zustandes. Durch die bislang gelebte Praxis war sowohl die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen als auch die kurzfristige Erreichung des gesetzeskonformen Zustands und in der Folge die Vermeidung von gleichartigen Mängeln gewährleistet.

Dadurch kann einerseits eine „Kriminalisierung“ der Inverkehrbringer hintangehalten und andererseits eine Reduktion von Verwaltungskosten für das BAES und den Inverkehrbringer bewirkt werden.

Diese Vorgangsweise entspricht auch den vorgesehenen Maßnahmen entlang der Lebensmittelkette (Lebensmittel, Futtermittel, Pflanzenschutzmittel).